

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup>. 50.

Leipzig, Mittwoch den 2. März.

1870.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

In den Börsenverein der Deutschen Buchhändler sind aufgenommen worden:

- 28) Carl Eduard Plahn, Firma: H. Ebeling & C. Plahn in Berlin.
- 29) Franz Heinrich Gottlieb Henschel, Firma: F. Henschel in Berlin.
- 30) Otto Brandner, Firma: Buchhandlung des Lehrerwaisenhauses in Ducherow.
- 31) Heinrich Fiedler, } Firma: Franz Suppan's Buchhandlung in Agram.
- 32) Carl Albrecht, }

Berlin, Bonn und Leipzig, den 28. Februar 1870.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. G. Marcus. Franz Wagner.

## Nichtamtlicher Theil.

### Das geistige Eigenthum vor dem Reichstag.

Zweiter Artikel.\*)

Ist es uns in unserm ersten Artikel gelungen, unsere Aufgabe zu lösen und den Beweis zu führen, daß das Recht der Autoren an ihren Werken keineswegs ein gnädiges Zugeständniß aus Nützlichkeitsgrundsätzen sei, sondern daß es vielmehr in der Arbeit eine und dieselbe Quelle mit allem Eigenthum hat und auf denselben unabänderlichen Rechtsgründen beruht, aus welchen alles Recht erwachsen ist, so wird es uns nicht schwer fallen, heute die zweite Aufgabe zu lösen und den deutschen Buchhandel gegen die unbegründeten und böswilligen Anschuldigungen zu rechtfertigen, mit welchen der Reichstagsabgeordnete von Wiesbaden denselben überschüttet.

Wenn derselbe von dem Satze ausgeht, daß es ein veralteter Irrthum sei, daß die Interessenten die einzigen Sachverständigen sind, so kann man diese Aeußerung nur einem Manne zugute halten, der von einer so grenzenlosen Eitelkeit besessen ist, daß er offenbar glaubt, alles zu verstehen. Und wenn derselbe den Geldbeutel für den spiritus familiaris hält, der den Interessenten ihre Rathschläge eingibt, so wissen wir uns diese Meinung nur aus dem tiefen Selbstgefühl zu erklären, welches die eignen Beweggründe auch bei Andern sucht.

Dem deutschen Buchhandel kann solche Beschuldigung mit Recht nicht gemacht werden. Längst vor unserm heutigen nationalen Bestrebungen bot derselbe dem deutschen Volke einen Einigungspunkt,

der weit über die Landesgrenzen hinaus das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aller Deutschen erweckte und nährte. Der Verein der deutschen Buchhändler war es, welcher dem Zerfall deutschen Wesens die Spitze bot und in der Einheit der deutschen Literatur und Kunst ein Band zu erhalten wußte, welches auch damals nicht zerrissen wurde, als Deutschland die Stufe der tiefsten Erniedrigung herabgestiegen war. Daß Palm als ein Opfer deutscher Gesinnung fiel, daß Berthes von Haus und Hof vertrieben wurde, das ist männiglich bekannt.

Wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß vor 1837 in ganz Norddeutschland das sogenannte ewige Verlagsrecht in Geltung war, also die für den deutschen Buchhandel möglichst günstige Lage, und daß er in vollständigster Freiheit auf diese günstige Lage verzichtete, um durch eine Beschränkung seiner Rechte dem süddeutschen und oesterreichischen Buchhandel die Aufgabe der dort herrschenden Nachdrucksfreiheit zu erleichtern.

Wohl hatten schon lange vor dieser Zeit die geachtetsten Firmen auch in diesen Ländern durch den Anschluß an den deutschen Buchhändlerverein jener Berechtigung für ihre Personen entsagt; allein die große Mehrheit war nicht gebunden und auf diese mußte Rücksicht genommen werden.

Bei der Festsetzung der Zeit ist nicht der buchhändlerische Vortheil, sondern die Achtung gegen die Autoren maßgebend gewesen, wie ja auch die Buchhändler den Schutz der Rechte in erster Reihe nicht für sich, ob ihnen gleich das preussische Landrecht dafür einen gesetzlichen Anhalt bot, sondern vielmehr für die Autoren und deren

\*) Erster Artikel. S. Nr. 49.  
Siebenunddreißigster Jahrgang.